



September 2020

# Der öffentliche-rechtliche Vertrag mit Braunkohlebetreibern und Investitionsschiedsverfahren (ISDS)

Briefing

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>2</b>
<b>1 Einführung .....</b>	<b>3</b>
<b>2 Das Risiko von Schiedsgerichtsverfahren im Zusammenhang mit dem Kohleausstieg in Deutschland .....</b>	<b>4</b>
<b>3 Wie robust ist die Verzichtsklausel? .....</b>	<b>6</b>
<b>4 Einzelfragen .....</b>	<b>8</b>
4.1 Schiedsgerichtsverfahren durch Aktionäre von Braunkohleunternehmen .....	8
4.2 Frühere Stilllegung von Braunkohleanlagen .....	9
4.3 Wasserrechtliche Änderungen, die Braunkohlekraftwerke betreffen.....	10
<b>5. Empfehlungen .....</b>	<b>11</b>
<b>6. Ergebnis.....</b>	<b>12</b>

## Zusammenfassung

Die meisten internationalen Investitionsabkommen (IIAs) ermöglichen Investoren, ihre Gaststaaten wegen angeblicher Verletzungen solcher Abkommen zu verklagen. Die von Investoren in der Vergangenheit gegen Staaten eingeleiteten Schiedsverfahren (auf Englisch: Investor State Dispute Settlement, ISDS) betrafen teilweise Umweltgesetze oder andere umweltbezogene Vorschriften (z.B. Umweltauflagen in Genehmigungen). Teilweise haben Investoren auch mit entsprechenden (kostspieligen) Verfahren gedroht, um auf weniger strikte Umweltvorschriften zu drängen. Deutschland ist Vertragspartei einer Reihe von bilateralen Investitionsabkommen (BITs) sowie des Energiecharta-Vertrags (ECT), die ISDS-Klauseln enthalten. Die Existenz dieser IIAs birgt das Risiko, dass die Kohleunternehmen im Zusammenhang mit dem deutschen Kohleausstieg ISDS-Verfahren initiieren.

Der Bundestag hat am 3. Juli 2020 ein Kohleausstiegsgesetz verabschiedet. Das Gesetz sieht vor, dass die Bundesregierung mit den Braunkohlebetreibern einen Vertrag über die Einzelheiten des Ausstiegs aus der Braunkohle aushandeln kann. Angesichts der mit ISDS verbundenen Risiken enthält der Vertragsentwurf eine Klausel, nach der die Braunkohlebetreiber auf die Nutzung von ISDS im Zusammenhang mit dem Kohleausstieg verzichten. Dieses Briefing analysiert diese Verzichtsklausel. Ziel ist, politischen Entscheidungsträger\*innen in Deutschland eine fundierte Einschätzung der Klausel zu ermöglichen und einen Beitrag zur Debatte über den Kohleausstieg in anderen Ländern zu leisten.

Das Briefing kommt zu dem Ergebnis, dass eine gesetzliche Regelung der Details des Braunkohleausstiegsgesetzes einer vertraglichen Vereinbarung mit den Braunkohlebetreibern vorzuziehen ist. Gleichzeitig ist es nur durch den Abschluss eines Vertrages möglich, die Braunkohlebetreiber zu verpflichten, auf bestimmte Rechtsmittel, einschließlich ISDS, zu verzichten. Die Verzichtsklausel ist relativ umfassend. Insbesondere erlaubt sie es der deutschen Regierung, die Zahlung von Entschädigungen an die Braunkohlebetreiber einzustellen und bereits geleistete Zahlungen zurückzufordern, falls die Unternehmen unter Verletzung ihrer Verpflichtungen aus der Verzichtsklausel ein Investitionsschiedsverfahren im Zusammenhang mit dem deutschen Kohleausstieg initiieren. Damit wird das entsprechende Risiko erheblich reduziert.

Allerdings bleiben erhebliche Lücken und Einschränkungen bestehen. Vor allem sind die Aktionäre von Braunkohleunternehmen nicht an den Vertrag und seine Verzichtsklausel gebunden; ausländische Aktionäre könnten daher ein Schiedsgerichtsverfahren einleiten. Darüber hinaus ist ungewiss, ob Investitionsschiedsgerichte die Verzichtsklausel berücksichtigen und sich für unzuständig erklären würden. Auch der genaue Anwendungsbereich des Vertrags und der Verzichtsklausel sind unklar.

## 1 Einführung<sup>1</sup>

Das deutsche Kohleausstiegsgesetz wurde im Juli 2020 vom Bundestag beschlossen.<sup>2</sup> Das Gesetz erlaubt der Bundesregierung mit den Braunkohlebetreibern einen Vertrag über die Einzelheiten des Kohleausstiegs abzuschließen, einschließlich eines Verzichts auf Rechtsmittel seitens der Betreiber.<sup>3</sup> Dementsprechend hat die deutsche Regierung mit diesen Betreibern einen Vertragsentwurf ausgehandelt. Bevor die Regierung den Vertrag abschließen kann, muss er vom Bundestag gebilligt werden; die endgültige Entscheidung wird für den Frühherbst 2020 erwartet.

Die Regierung beabsichtigt, einen Vertrag mit den Braunkohlebetreibern abzuschließen, um Rechts- und Planungssicherheit bezüglich des Kohleausstiegs zu erreichen; da Verträge die Zustimmung der Betreiber erfordern, soll der Abschluss von Verträgen die Risiken rechtlicher Schritte seitens der Unternehmen verringern. Zu diesem Zweck wurden Verzichtsklauseln in den Vertrag aufgenommen, durch die sich die Betreiber verpflichten, bestimmte Rechtsmittel nicht zu nutzen.

Deutschland ist Vertragspartei einer größeren Anzahl von Investitionsabkommen, die einen ISDS-Mechanismus enthalten,<sup>4</sup> darunter der Energiecharta-Vertrag (ECT). Diese Investitionsabkommen ermöglichen es ausländischen Investoren, Deutschland vor privaten Investitionsschiedsgerichten wegen angeblicher Verstöße gegen die Abkommen zu verklagen. Aus Umweltsicht ist es wünschenswert, rechtliche Risiken durch ISDS-Verfahren im Zusammenhang mit dem Kohleausstieg zu minimieren. Der Kohleausstieg kommt ohnehin zu spät, denn das endgültige Ende der Kohlenutzung ist erst für das Jahr 2038 vorgesehen. Des Weiteren sollten für den Ausstieg aus dem klimaschädlichsten Energieträger Kohle nicht noch mehr Steuergelder an die Betreiber gezahlt werden als bereits vereinbart. Die als Ausgleich für die Betreiber in Deutschland vereinbarte Summe (insgesamt 4,35 Milliarden Euro) spiegelt – schon jetzt – nicht die wirtschaftlich schlechte Situation der Braunkohle wider.<sup>5</sup> Auch negative Präzedenzfälle in Bezug auf die vermeintlichen „Kosten“ eines Kohleausstiegs müssen vermieden werden, um andere Regierungen nicht von Maßnahmen in Hinblick auf den Kohleausstieg abzuhalten.

Daher ist es prinzipiell positiv, dass der Vertrag mit den Braunkohlebetreibern einen Verzicht auf ISDS enthält. Wie jedoch weiter unten erörtert, ist es in mehrfacher Hinsicht fragwürdig, die Einzelheiten des Braunkohleausstiegs in einem Vertrag mit den Betreibern zu vereinbaren, anstatt sie gesetzlich zu regeln. Darüber ist die Verzichtsklausel mit bestimmten Rechtsunsicherheiten behaftet. Zudem binden der Vertrag und die Verzichtsklausel die Aktionäre der Braunkohleunternehmen nicht – und können dies auch nicht tun. Dies wird im Folgenden aufgezeigt.

---

<sup>1</sup> Die Autorinnen danken Brooke S. Gueven, Matthew Porterfield und Christiane Gerstetter für wertvolle Kommentare zu einer Vorversion diese Briefing.

<sup>2</sup> Gesetzestext verfügbar unter <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/173/1917342.pdf>

<sup>3</sup> Verfügbar unter [https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/M-O/oeffentlich-rechtlicher-vertrag-zur-reduzierung-und-beendigung-der-braunkohleverstromung-entwurf.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/M-O/oeffentlich-rechtlicher-vertrag-zur-reduzierung-und-beendigung-der-braunkohleverstromung-entwurf.pdf?__blob=publicationFile&v=4)

<sup>4</sup> Siehe den Überblick unter <https://investmentpolicy.unctad.org/country-navigator/79/germany>

<sup>5</sup> Siehe ClientEarth, No money for old lignite - Is compensations for German lignite operators legally possible?, October 2019, <https://www.documents.clientearth.org/wp-content/uploads/library/2019-10-28-no-money-for-old-lignite-clientearth-legal-analysis-ce-en.pdf>.

In Abschnitt 2 werden die Risiken von ISDS im Zusammenhang mit dem deutschen Kohleausstieg diskutiert. Abschnitt 3 enthält eine allgemeine rechtliche Bewertung der Verzichtsklausel. Abschnitt 4 enthält eine rechtliche Bewertung von drei möglichen zukünftigen Fallkonstellationen in Zusammenhang mit der Verzichtsklausel. Abschnitt 5 enthält Empfehlungen zur Verbesserung der Verzichtsklausel. Abschnitt 6 enthält die wesentlichen Ergebnisse des Briefings.

## 2 Das Risiko von Schiedsgerichtsverfahren im Zusammenhang mit dem Kohleausstieg in Deutschland

In den letzten Jahren ist die Zahl der ISDS-Verfahren deutlich angestiegen. Bis Ende 2019 gab es 674 öffentlich bekannte<sup>6</sup> und abgeschlossene Verfahren. In 37 % dieser Fälle entschieden Schiedsgerichte zugunsten des verklagten Staates und in 29 % zugunsten des Investors. 21 % der Fälle beendeten die Parteien durch einen Vergleich, wobei der Inhalt des Vergleichs in den meisten Fällen nicht öffentlich gemacht wurde.<sup>7</sup> Zwischen 1987 und 2015 ging es in 15 % der bekannten Fälle um umweltbezogene Maßnahmen.<sup>8</sup>

Wenn ein Investor einen Fall gewinnt, erhält er in der Regel Geld als Entschädigung für den Verstoß gegen ein Investitionsabkommen. In Fällen, die zugunsten von Investoren entschieden wurden, beliefen sich die durchschnittlichen Forderungen der Investoren auf 1,35 Milliarden Dollar und der Median auf 113 Millionen Dollar. Der tatsächlich gewährte Durchschnittsbetrag belief sich auf 522 Millionen Dollar und der Median auf 19 Millionen Dollar.<sup>9</sup> Selbst wenn Staaten gewinnen, können die Kosten für ein Schiedsverfahren für sie hoch sein, da – anders als bei Verfahren vor nationalen Gerichten – die Kosten des Verfahrens in der Regel nicht der unterlegenen Partei auferlegt werden. Darüber hinaus erfordern solche Verfahren auch Kapazitäten der öffentlichen Verwaltungen und entsprechenden Personaleinsatz. Angesichts der beträchtlichen finanziellen Risiken, des uneinheitlichen Fallrechts und des relativ unvorhersehbaren Ausgangs von Verfahren nutzen ausländische Investoren teilweise die bloße Möglichkeit von ISDS-Verfahren als Drohung, um Druck auf Regierungen auszuüben und ihre Verhandlungsposition zu verbessern. In diesem Zusammenhang ist die Drohung des Kohleunternehmens Uniper erwähnenswert, ein ISDS-Verfahren wegen des niederländischen Kohleausstiegs zu initiieren.<sup>10</sup>

---

<sup>6</sup> Je nachdem, welche verfahrensrechtlichen Regelungen auf das jeweilige Verfahren Anwendung finden, kann es sein, dass überhaupt keine Hinweise auf ein Schiedsverfahren veröffentlicht werden.

<sup>7</sup> Siehe zu den Zahlenangaben, die sich auf den Zeitraum 1987-2018 beziehen, UNCTAD, World Investment Report 2020, [https://unctad.org/en/PublicationsLibrary/wir2020\\_en.pdf](https://unctad.org/en/PublicationsLibrary/wir2020_en.pdf), S. 111f. Die übrigen Verfahren wurden nicht weiterverfolgt. Da Vergleiche in Investitionsschiedsverfahren einen Kompromiss zwischen beiden Parteien darstellen, dürften sie Zugeständnisse seitens des beklagten Staates beinhalten; in umweltbezogenen Fällen könnte dies eine Senkung der Umweltstandards für Investoren bedeuten.

<sup>8</sup> Tarald Laudal Berge and Axel Berger, 'Do Investor-State Dispute Settlement Cases Influence Domestic Environmental Regulation? The Role of Respondent State Capacity', SSRN Scholarly Paper, 2020, <https://doi.org/10.2139/ssrn.3522366>, S. 3.

<sup>9</sup> Zahlenangabe für 1987 - Juli 2017, siehe Special update investor-state dispute settlement: fact and figures, [https://unctad.org/en/PublicationsLibrary/diaepcb2017d7\\_en.pdf](https://unctad.org/en/PublicationsLibrary/diaepcb2017d7_en.pdf), S. 5. Die beträchtliche Differenz zwischen Median- und Durchschnittsbeträgen ist darauf zurückzuführen, dass in einer kleinen Zahl von Fällen außergewöhnlich hohe Schadenersatzbeträge zugesprochen wurden.

<sup>10</sup> Forbes, "Dutch Lawmakers Under Pressure Over Coal Phase-Out", 2. Dezember 2019, <https://www.forbes.com/sites/davekeating/2019/12/02/dutch-lawmakers-under-pressure-over-coal-phase-out/#3067c6ce4dc8>; EJIL:Talk!, "Risky business: Unipers potential investor-state dispute against the Dutch coal

Deutschland war bisher – soweit öffentlich bekannt – nur an vier ISDS-Verfahren beteiligt, von denen zwei noch laufen.<sup>11</sup> Eines der abgeschlossenen Verfahren betraf das Kohlekraftwerk Moorburg; der Investor Vattenfall hatte Deutschland in Bezug auf Umweltauflagen in der Genehmigung verklagt. Das Verfahren wurde durch einen Vergleich beendet, nachdem die lokale Regierung die Genehmigung geändert und die Umweltauflagen abgeschwächt hatte.<sup>12</sup> Ein noch laufendes Verfahren betrifft den Atom-Ausstieg in Deutschland.<sup>13</sup> Diese Fälle zeigen, dass grundsätzlich auch für Deutschland ein Risiko besteht im Rahmen von ISDS-Verfahren verklagt zu werden.

Im Zusammenhang mit dem Braunkohleausstieg werden voraussichtlich Verträge mit RWE und der LEAG abgeschlossen. RWE betreibt das Braunkohlegeschäft in Westdeutschland durch in Deutschland registrierte Unternehmen; die institutionellen Anleger der RWE AG kommen allerdings überwiegend aus dem Ausland.<sup>14</sup> Auch hinter der LEAG, dem wichtigsten Braunkohlebetreiber in Ostdeutschland, stehen ausländische Investoren. Die beiden operativ tätigen Unternehmen der LEAG sind nach deutschem Recht registriert, wobei ein weiteres in Deutschland registriertes Unternehmen als deren Holding und Mehrheitseigentümer fungiert. Diese Holding-Gesellschaft befindet sich jedoch zu 100 % im Besitz eines in der Tschechischen Republik eingetragenen Unternehmens, der LEAG Holding a.s. Dahinter verbirgt sich ein Netz tschechischer Unternehmen, eines davon EPH. Im Jahr 2016 kaufte EPH Braunkohleanlagen in Ostdeutschland von Vattenfall. Im Februar 2020 erwarb EPH zudem Schkopau, den letzten Braunkohleblock von Uniper in Deutschland. Es gibt also ausländische Investoren mit Anteilen an Braunkohleunternehmen in Deutschland, die grundsätzlich ein ISDS-Verfahren gegen Deutschland einleiten.

Wie erwähnt, ist Deutschland Vertragspartei einer beträchtlichen Anzahl von IIAs<sup>15</sup>, einschließlich des ECT. Infolge des Grundsatzurteils des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) in der Rechtssache Achmea<sup>16</sup> haben sich 23 Mitgliedstaaten der EU, darunter Deutschland und die Tschechische Republik, kürzlich auf einen Vertrag geeinigt, mit dem alle bilateralen Investitionsabkommen zwischen ihnen beendet werden sollen.<sup>17</sup> In einer Erklärung vom Januar 2019 verpflichtete sich zudem eine Mehrheit der Mitgliedstaaten, darunter auch Deutschland, Investoren darüber zu informieren, dass aufgrund des Achmea-Urteils "keine neuen innergemeinschaftlichen Investitionsschiedsverfahren eingeleitet werden sollten". Die Erklärung stellt auch fest, dass die Anwendung der ISDS-Klausel in Artikel 26 ECT

---

ban", 18. März 2020, <https://www.ejiltalk.org/risky-business-unipers-potential-investor-state-dispute-against-the-dutch-coal-ban/>.

<sup>11</sup> Vgl. <https://investmentpolicy.unctad.org/investment-dispute-settlement/country/78/germany/respondent>. Die geringe Zahl von Verfahren könnte sowohl mit der Tatsache zusammenhängen, dass die deutsche Wirtschaft sehr stark auf Exporte ausgerichtet ist (statt ausländische Direktinvestitionen anzuziehen) als auch mit der Tatsache, dass Deutschland ein Rechtsstaat mit einer vergleichsweise gut ausgestatteten Verwaltung ist. Da wie beschrieben die Verfahren nicht zwingend öffentlich sind, könnte es allerdings weitere Verfahren gegeben haben an denen Deutschland beteiligt war oder ist, ohne dass dies öffentlich bekannt geworden wäre.

<sup>12</sup> Vattenfall gegen die Bundesrepublik Deutschland, ICSID-Fall Nr. ARB/09/6, <https://www.italaw.com/cases/1148>.

<sup>13</sup> Vattenfall und andere gegen die Bundesrepublik Deutschland, ICSID Case No. ARB/12/12, <https://www.italaw.com/cases/1654>.

<sup>14</sup> Vgl. Shareholder structure of RWE AG, <https://www.group.rwe/en/investor-relations/the-rwe-share/shareholder-structure>

<sup>15</sup> Siehe den Überblick unter <https://investmentpolicy.unctad.org/country-navigator/79/germany>

<sup>16</sup> Urteil vom 6. März 2018, Slovak Republic vs. Achmea, C-284/16. Der EuGH entschied, dass innergemeinschaftliche Investitionsverträge gegen EU-Recht verstoßen.

<sup>17</sup> Agreement for the termination of Bilateral Investment Treaties between the Member States of the European Union, signed on 5 May 2020, [https://ec.europa.eu/info/publication/200505-bilateral-investment-treaties-agreement\\_en](https://ec.europa.eu/info/publication/200505-bilateral-investment-treaties-agreement_en). Das Abkommen tritt in Kraft, sobald es von zwei Mitgliedstaaten ratifiziert worden ist; jedes intra-EU-BIT wird allerdings erst 30 Tage nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunde durch den letzten der Mitgliedstaaten, die das BIT unterzeichnet haben, beendet.

zwischen EU-Ländern mit dem EU-Recht unvereinbar sei.<sup>18</sup> Der ECT ist jedoch nach wie vor in Kraft. Bislang haben Schiedsgerichte sich nicht an das Achmea-Urteil des EuGH gebunden gesehen; keines von ihnen hat seine Zuständigkeit in EU-internen ISDS-Verfahren abgelehnt, unabhängig davon, ob diese auf EU-internen BITs oder dem ECT beruhen.<sup>19</sup> Es besteht daher die Gefahr, dass Investoren entweder den ECT oder bilaterale Investitionsverträge Deutschlands mit Nicht-EU-Ländern nutzen könnten, um im Zusammenhang mit dem deutschen Kohleausstieg gegen Deutschland zu klagen.

### 3 Wie robust ist die Verzichtsklausel?

In diesem Abschnitt analysieren wir die in § 24 des Vertrags enthaltene Klausel, mit der Unternehmen auf die Nutzung von ISDS Verfahren verzichten.

Wichtig ist dabei zunächst, dass die Verzichtsklausel nur möglich ist, weil die Bundesregierung beschlossen hat, Verträge mit den Braunkohlebetreibern abzuschließen, anstatt alle Details des Kohleausstiegs gesetzlich zu regeln. Der Rückgriff auf einen Vertrag hat gegenüber einer gesetzlichen Regelung eine Reihe von Nachteilen. So kann er ein Hindernis für künftige Klimaschutzmaßnahmen darstellen; darüber hinaus ist die Nutzung eines Vertrags unter demokratischen Gesichtspunkten fragwürdig, da Verträge schwächeren Transparenzanforderungen und Verfahrensregeln unterliegen als Gesetze.<sup>20</sup> Die Bundesregierung hat zudem – bisher – nicht offengelegt, auf welcher Grundlage die Höhe der Ausgleichszahlungen an die Braunkohlebetreiber berechnet wurde. Die vorgesehenen Beträge sind enorm hoch, vor allem, wenn man berücksichtigt, dass die Braunkohle kein sonderlich rentabler Energieträger mehr ist.

Dass in den Vertrag eine Verzichtsklausel aufgenommen wurde, ist allerdings positive zu bewerten. Wie oben erläutert besteht ein Risiko, dass Unternehmen im Zusammenhang mit dem Kohleausstieg Investitionsschiedsverfahren initiieren könnten; die Verzichtsklausel ist ein wichtiger Schritt zur Verringerung dieses Risikos. In diesem Zusammenhang ist auch die explizite Einbeziehung des Energiecharta-Vertrags in die Verzichtsklausel hilfreich.

Prinzipiell ist es möglich, dass Staaten und Unternehmen sich rechtsverbindlich auf einen Verzicht des Unternehmens auf die Inanspruchnahme der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit einigen. Schiedsgerichtsentscheidungen der letzten zwei Jahrzehnte haben gezeigt, dass Investoren bezüglich von Ansprüchen sowohl aus internationalen Abkommen als auch Verträgen auf die Nutzung von ISDS verzichten können, wenn die entsprechende Verzichtsklausel hinreichend klar und ausdrücklich formuliert ist.<sup>21</sup> Hintergrund ist ein zustimmungsbasiertes Modell der Schiedsgerichtsbarkeit. Demnach verpflichtet sich jeder Vertragsstaat eines Investitionsabkommens einseitig, zukünftigen ISDS-Verfahren zuzustimmen. Bis zur Einreichung einer Klage hat ein Investor kein volles Recht, ISDS-Verfahren in

---

<sup>18</sup> Declaration of the Member States of 15 January 2019 on the legal consequences of the Achmea judgment and on investment protection, [https://ec.europa.eu/info/publications/190117-bilateral-investment-treaties\\_en](https://ec.europa.eu/info/publications/190117-bilateral-investment-treaties_en)

<sup>19</sup> Investitionsabkommen enthalten Regeln über die Zuständigkeit der Schiedsgerichte. Diese Regeln sind jedoch allgemein formuliert, so dass die Gerichte einen gewissen Spielraum haben, um zu entscheiden, ob sie sich in einer bestimmten Angelegenheit für zuständig halten oder nicht. Es ist nicht ungewöhnlich, dass internationale Gerichte diese Entscheidung unabhängig von Entscheidungen nationaler Gerichte treffen.

<sup>20</sup> Siehe ClientEarth, Öffentlich-rechtlicher Vertrag mit Braunkohlebetreibern: Wesentliche Kritikpunkte aus rechtlicher Sicht, Juni 2020, <https://www.documents.clientearth.org/library/download-info/offentlich-rechtlicher-vertrag-mit-braunkohlebetreibern-wesentliche-kritikpunkte-aus-rechtlicher-sicht/>

<sup>21</sup> Siehe Aguas del Tunari S.A. v. Bolivia, ICSID Case No. ARB/02/3 and MNSS v. Montenegro, ICSID Case No. ARB(AF)/12/8, <https://www.italaw.com/cases/57>

Anspruch zu nehmen; er kann lediglich das einseitige Zustimmungsangebot des Gaststaates in dem entsprechenden internationalen Investitionsabkommen annehmen. Dieses auf Zustimmung basierende Modell von Schiedsgerichtsbarkeit macht einen Investor zum direkten Nutznießer der vertraglichen Beziehung zwischen seinem Heimat- und seinem Tätigkeitsstaat, erlaubt aber auch, den Umfang dieser Investorenprivilegien einzuschränken.

Bei der näheren Beurteilung der Klausel stellt sich zunächst die Frage nach dem Verhältnis zwischen § 23 und § 24 des Vertrags, die beide einen Rechtsbehelfsverzicht beinhalten. Leider klärt der Vertrag das Verhältnis zwischen beiden Klauseln nicht ausdrücklich; eine Klarstellung würde die Rechtssicherheit erhöhen. Da sich § 23 auf alle Arten von Rechtsbehelfen bezieht, während sich § 24 nur auf eine bestimmte Art von Rechtsbehelfen bezieht, nämlich die internationale Investitionsschiedsgerichtsbarkeit, erscheint es naheliegend, dass § 24 im Vergleich zu § 23 die speziellere Klausel ist und daher in Bezug auf ISDS-Verfahren und Ansprüche aus IIAs Vorrang hat.

Dabei unterschieden sich beide Klauseln in einem wichtigen Punkt: In § 23 (5) ist festgelegt, dass die Unternehmen die Verfahrens- und Anwaltskosten der Bundesrepublik Deutschland zu tragen haben, wenn sie entgegen ihrer Verpflichtungen aus § 23 ein Verfahren einleiten. In Bezug auf ISDS ist hingegen die Rechtsfolge der Nichteinhaltung des Verzichtsklausel durch die Unternehmen nach § 24 (5) die Einstellung bzw. Rückforderbarkeit der Entschädigungszahlungen. Es ist nicht unmittelbar ersichtlich, warum die beiden Klauseln unterschiedliche Rechtsfolgen vorsehen, wenn Unternehmen ihre Verpflichtungen aus der jeweiligen Verzichtsklausel verletzen; klar ist jedoch, dass die in § 24 festgelegte Konsequenz, d.h. die Einstellung von Entschädigungszahlungen und die Möglichkeit gezahlte Beträge zurückzufordern, angesichts der Höhe der im Vertrag festgelegten Entschädigungsbeträge die schwerwiegendere negative Folge darstellt. Es ist sehr sinnvoll, dass Unternehmen mit der Konsequenz konfrontiert werden, keine Entschädigungszahlungen mehr zu erhalten und/oder bereits erhaltene Entschädigungen zurückzahlen zu müssen. Da unklar ist, inwieweit Investitionsschiedsgerichte sich an innerstaatliche Rechtsentscheidungen und -akte wie den Vertrag zwischen der Bundesregierung und den Braunkholebetreibern gebunden sehen, ist es sehr wichtig, dass die Bundesregierung die Möglichkeit hat, direkt auf Grundlage des öffentlich-rechtlichen Vertrags zu reagieren, wenn Unternehmen die Verzichtsklausel nicht einhalten.

Positiv ist auch, dass sich die Verpflichtungen der Unternehmen aus der Verzichtsklausel in § 24 auf die von ihnen abhängigen Unternehmen, d.h. ihre Tochtergesellschaften, erstrecken. § 24 (3) verweist auf die Definition von Tochtergesellschaften oder "abhängigen Unternehmen" in § 17 AktG. § 17 (2) AktG stellt die Vermutung auf, dass eine Gesellschaft, deren Anteile mehrheitlich von einer anderen Gesellschaft gehalten werden, eine Tochtergesellschaft oder "abhängige Gesellschaft" ist. Wenn die Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht auf Tochtergesellschaften ausgedehnt würden, könnten die Braunkholebetreiber Tochtergesellschaften gründen, die, da sie selbst nicht Partei des Vertrags und seiner Verzichtsklausel sind, ein Schiedsverfahren im Zusammenhang mit dem Kohleausstieg einleiten könnten. Der Vertrag enthält allerdings keine Verpflichtungen bezüglich der Aktionäre der den Vertrag unterzeichnenden Unternehmen vor – und kann solche Verpflichtungen auch nicht vorsehen.<sup>22</sup> Wie im folgenden Abschnitt dargestellt, stellt dies eine wichtige Beschränkung des Verzichts auf ISDS-Verfahren im Zusammenhang mit dem deutschen Kohleausstieg dar.

---

<sup>22</sup> Der Grund dafür ist, dass die Braunkholeunternehmen keinerlei rechtliche Kontrolle über ihre Aktionäre haben. Sie können daher keine rechtlichen Verpflichtungen bezüglich der Handlungen ihrer Anteilseigner übernehmen.

Der Wortlaut des Vertrags bezieht einige der Klauseln auf "die Unternehmen" (im Plural). Dies könnten Unternehmen – im schlimmsten Fall – nutzen, um zu argumentieren, dass sie bestimmte Verpflichtungen nur kollektiv und nicht jeweils einzeln haben.

Die Verzichtsklausel bezieht sich auch nicht auf spätere Änderungen des Kohleausstiegsgesetzes. Dies könnte Schiedsgerichtsverfahren ermöglichen, wenn das Kohleausstiegsgesetz später geändert wird, es sei denn, der Vertrag wird auch immer dann angepasst, wenn das Gesetz geändert wird.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass der Umfang der Verzichtsklausel u.a. durch die Auslegung der Klausel "aus und im Zusammenhang mit den Rechten und Pflichten aus diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag und/oder dem KVBG" in § 24 (2) des Vertrags bestimmt wird. Sollte ein Unternehmen, das Vertragspartei ist, ein Investitionsschiedsverfahren einleiten und argumentieren, dass sein Anspruch nicht "aus oder im Zusammenhang" mit Rechten und Pflichten aus dem Vertrag oder dem Gesetz geltend gemacht wird, wäre es Sache des Schiedsgerichts, diese Klausel auszulegen; das Gericht könnte somit den Umfang der Verzichtsklausel zumindest bis zu einem gewissen Grad bestimmen.

## 4 Einzelfragen

In diesem Abschnitt stellen wir drei hypothetische, aber realistische Szenarien für künftige Maßnahmen der Bundesregierung auf der einen Seite und der Reaktionen von Braunkohleunternehmen und ihrer Aktionäre auf der anderen Seite vor. Wir analysieren für die drei folgenden Szenarien, ob die Verzichtsklausel in diesen Szenarien ein Investitionsschiedsverfahrens voraussichtlich verhindern würde: (1) Einleitung von Schiedsverfahren durch ausländische Aktionäre von Braunkohleunternehmen, die den Vertrag unterzeichnet haben, (2) vorgezogene Stilllegung von Braunkohlekraftwerken und (3) wasserrechtliche Änderungen, die Braunkohlekraftwerke betreffen.

### 4.1 Schiedsverfahren durch Aktionäre von Braunkohleunternehmen

Unser erstes Szenario besteht darin, dass (ausländische) Aktionäre eines der Braunkohleunternehmen (also nicht das Unternehmen selbst) beabsichtigen, ein Investitionsschiedsverfahren einzuleiten, um eine (zusätzliche) Entschädigung für eine Entscheidung zu erhalten, die vom Gesetzgeber oder Behörden im Zusammenhang mit dem Kohleausstieg getroffen wurde und ein Braunkohleunternehmen negativ betrifft.

Wie oben (Abschnitt 3) erläutert sind ausländische Aktionäre von Braunkohleunternehmen, wie z.B. RWE, nicht an die Verzichtsklausel im Vertrag gebunden. Dies bedeutet jedoch nicht automatisch, dass sie ein Investitionsschiedsverfahren anstrengen können. Sie können dies nur dann tun, wenn sie Investoren im Sinne der internationalen Investitionsabkommen sind, die die deutsche Regierung abgeschlossen hat.

Im Hinblick auf bilaterale Investitionsverträge würde eine abschließende rechtliche Beurteilung eine Analyse jedes einzelnen Investitionsabkommens und der darin enthaltenen Definition von Investitionen erfordern, über den Rahmen dieses Briefings hinausgehen. Art. 1 Abs. 6 lit. b) des ECT bezieht ausdrücklich "Aktien, Anteile oder andere Formen der Kapitalbeteiligung an einer Gesellschaft oder einem Unternehmen", lit. e) dazu noch "Erträge" in die Definition der nach dem ECT geschützten Investitionen ein. Der weit gefasste Investitionsbegriff des ECT deckt damit grundsätzlich die Art von Investitionen ab, die Aktionäre der in Deutschland tätigen Braunkohleunternehmen getätigt haben. Entsprechende ausländische Aktionäre können somit im Zusammenhang mit Entscheidungen, die im

Rahmen des Ausstiegs aus der deutschen Steinkohle getroffen wurden, Schiedsgerichtsverfahren gegen Deutschland einleiten.<sup>23</sup> In der Tat machen Schadenersatzklagen von Aktionären gegen Regierungen inzwischen einen wesentlichen Teil der ISDS-Verfahren aus.<sup>24</sup>

Wie bereits erwähnt, haben Investitionsschiedsgerichte – trotz des Achmea-Urteils des EuGH – auch weiterhin Entscheidungen in EU-internen Investitionsschiedsverfahren getroffen; daher könnten sogar Aktionäre der deutschen Braunkohleunternehmen, die aus einem anderen EU-Land stammen, solche Investitionsschiedsverfahren einleiten.

Ob solche Klagen Erfolg hätten, würde natürlich davon abhängen, ob das entsprechende Schiedsgericht zu dem Ergebnis kommt, dass Deutschland gegen eine seiner investitionsbezogenen Verpflichtungen aus dem ECT (oder einem bilateralen Abkommen) verstoßen hat. Investitionsschiedsgerichte haben dabei Aktionären regelmäßig auch Schadenersatz für Verluste zugesprochen, die den Aktionären als Folge einer Schädigung des Unternehmens entstanden sind, typischerweise in Form eines Wertverlusts der Aktien. Dies steht im Gegensatz zu nationalen gesellschaftlichen Regelungen, die es den Aktionären normalerweise nicht erlauben, Schadenersatz für entsprechende Verluste zu fordern.<sup>25</sup>

## 4.2 Frühere Stilllegung von Braunkohleanlagen

Unser zweites Szenario ist eine künftige Entscheidung des Gesetzgebers, den Braunkohleausstieg in Deutschland zu beschleunigen; dies wäre aus Klimasicht sehr wünschenswert. Ein solcher früherer Ausstieg würde frühere Stilllegungstermine für einzelne Kohlekraftwerke mit sich bringen. Das Kohleausstiegsgesetz definiert genaue Zeitpunkte, zu denen jede der derzeit in Betrieb befindlichen Braunkohleanlagen stillgelegt werden muss.

In § 22 (2) des Vertrages ist festgelegt, dass Braunkohleanlagen drei Jahre früher als geplant stillgelegt werden können, ohne dass die Höhe der Entschädigung angepasst wird, wenn die Regierung fünf Jahre vor dem ursprünglichen Stilllegungstermin einen entsprechenden Beschluss fasst. Eine solche frühere Schließung wäre keine „wesentliche Änderung der Verhältnisse“ im Sinne des Vertrags. Jede andere frühere Schließung eines Kraftwerks wird als wesentliche Änderung der Verhältnisse angesehen; § 21 (2) und (3) definieren ein Verfahren, wie die Parteien im Falle einer solchen wesentlichen Änderung der Verhältnisse eine Vertragsänderung aushandeln sollen. Nur wenn sie sich nicht auf eine solche Änderung einigen können, steht jeder der Parteien gemäß § 21 (3) der Rechtsweg zu den deutschen staatlichen Gerichten offen.

Könnten die Braunkohlebetreiber stattdessen auch ein Investitionsschiedsverfahren initiieren? Dies dürfte nicht der Fall sein. Erstens legt § 21 (3) ausdrücklich fest, dass den Unternehmen im Falle einer

---

<sup>23</sup> Investitionsschiedsgerichte haben in vielen Fällen anerkannt, dass ausländische Aktionäre, auch Minderheitsaktionäre, selbst Investitionsschiedsgerichtsverfahren einleiten können, wenn sie der Ansicht sind, dass das Verhalten des Gaststaates gegenüber dem Unternehmen, an dem sie Aktien halten, mit einem IIA unvereinbar ist. Dies ist sehr eindeutig der Fall, wenn ein IIA ausdrücklich besagt, dass Eigentum an Aktien eine "Investition" im Sinne des jeweiligen Abkommens darstellt, wie es der ECT tut. Die Gerichte haben Klagen von Aktionären aber auch in Fällen akzeptiert, in denen Eigentum an Aktien nicht ausdrücklich als Investition definiert wurde. Siehe Abby Cohen Smutny, Claims of Shareholders in: Christina Binder, Ursula Kriebaum, August Reinisch, and Stephan Wittich (eds): International Investment Law for the 21st Century: Essays in Honour of Christoph Schreuer, Oxford University Press, 2009, S. 363 – 376.

<sup>24</sup> David Gaukrodger (2013), "Investment Treaties as Corporate Law: Shareholder Claims and Issues of Consistency", OECD Working Papers on International Investment, 2013/03, OECD Publishing, <http://dx.doi.org/10.1787/5k3w9t44mt0v-en>, S. 3.

<sup>25</sup> Siehe Gaukrodger (2013), *ibid.*

wesentlichen Änderung der Verhältnisse der Rechtsweg zu deutschen staatlichen Gerichten offensteht; ein Investitionsschiedsgericht ist eindeutig kein solches Gericht. Zweitens wären Ansprüche im Zusammenhang mit einer früheren Stilllegung von Braunkohleanlagen höchstwahrscheinlich "aus" oder stünden "im Zusammenhang mit diesem Vertrag und dem KVBG" im Sinne von § 24 (2) und wären damit von dem Verzicht auf Investitionsschiedsverfahren gedeckt. Daher könnten Unternehmen im Falle einer früheren Stilllegung von Braunkohleanlagen, die nicht im Einklang mit § 22 (2) steht, die deutschen staatlichen Gerichte anrufen, nicht aber Investitionsschiedsgerichte. Es ist allerdings unklar, ob diese Klausel ein internationales Schiedsgericht daran hindern würde, sich für zuständig zu erklären. Wenn die Braunkohleunternehmen (oder ihre Tochtergesellschaften) in solchen Fällen auf Investitionsschiedsverfahren zurückgreifen, könnte die Bundesregierung jedoch die Zahlung der im Vertrag festgelegten Entschädigung einstellen und bereits geleistete Zahlungen zurückfordern – ein Risiko, das die Betreiber vermutlich nicht eingehen würden.

## 4.3 Wasserrechtliche Änderungen, die Braunkohlekraftwerke betreffen

Unser drittes Szenario ist eine Änderung wasserrechtlicher Vorschriften, die zusätzliche Belastungen für Braunkohlekraftwerke mit sich bringt, aber nicht auf einen früheren Ausstieg abzielt. Beispiele dafür könnten strengere Grenzwerte für bestimmte Schadstoffe sein, die auf EU-Ebene festgelegt werden, oder eine Erhöhung der Wassernutzungsgebühren, die aus zunehmender Wasserknappheit in einer Region resultiert. Welche Rechtsmittel stünden Braunkohleunternehmen in solchen Fällen zur Verfügung?

Diese Situation ist im Vertrag nicht ausdrücklich geregelt.

Eine erste Frage ist daher, ob der Vertrag auf eine solche Situation überhaupt Anwendung findet. Es gibt gute Argumente für die Annahme, dass dies nicht der Fall ist. In der Präambel des Vertrags heißt es, dass der Vertrag darauf abzielt, die Empfehlungen der Kohlekommission umzusetzen; diese hat sich mit dem Ausstieg aus der Braunkohle, nicht aber mit allgemeinen Umweltvorschriften für Kohlekraftwerke befasst.<sup>26</sup> In der Präambel heißt es auch, dass es in dem Vertrag um die Stilllegung von Braunkohleanlagen im Zusammenhang mit dem Kohleausstieg geht, während allgemeinere Umweltvorschriften nicht als Vertragsgegenstand genannt werden. Außerdem zielt der öffentliche-rechtliche Vertrag auf Klimaschutz ab, wozu eine Änderung wasserrechtlicher Regelungen nicht unmittelbar beitragen würden. Entsprechende Änderungen allgemeiner umweltrechtlicher Vorschriften werden auch nicht ausdrücklich und spezifisch in dem öffentlich-rechtlichen Vertrag behandelt. Es gibt also gute Argumente für die Annahme, dass der Vertrag und seine Verzichtsklauseln schlicht auf entsprechende rechtliche Änderungen Anwendung finden. Dies würde bedeuten, dass Unternehmen in solchen Fällen grundsätzlich die Investitionsschiedsgerichtsbarkeit in Anspruch nehmen könnten.

Geht man hingegen davon aus, dass der Vertrag in diesem Szenario anwendbar ist, würde die Rechtslage davon abhängen, ob die Gesetzesänderung auf eine wesentliche Änderung der in § 21 (1) definierten Verhältnisse hinausläuft. Die relevanteste Klausel in diesem Zusammenhang ist § 21 (1) lit. e) zu "sonstigen regulatorische Eingriffe". Demnach stellt ein sonstiger regulatorischer Eingriff nur dann eine wesentliche Änderung der Verhältnisse dar, wenn er "*darauf angelegt ist und die unmittelbare Wirkung hat, Braunkohleanlagen, Veredelungsbetriebe oder Tagebaue aus dem Markt zu drängen und gegenüber anderen Formen der Energieerzeugung erheblich und gezielt zu benachteiligen, wobei die*

---

<sup>26</sup> Einzige Ausnahme ist die Umsetzung der EU BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen. Der Vertrag erwähnt diesen Punkt explizit.

*Benachteiligung nicht allein aus der proportionalen Mehrbelastung aufgrund der hohen Emissionsintensität oder aufgrund einer sonstigen, vergleichbaren spezifischen Besonderheit der Braunkohleanlagen, Veredelungsbetriebe oder Tagebaue resultieren darf".*

Ob eine Änderung des Wasserrechts diese Bedingungen erfüllt oder nicht, würde letztlich natürlich von den Details der Vorschrift abhängen. Eine aus einem objektiven Grund (z.B. Verknappung und damit Verteuerung des Wassers) getroffene Regelung, die auch andere Industriezweige erfasst, dürfte die in § 21 Abs. 1 lit. e) genannten Bedingungen jedoch kaum erfüllen. Sie wäre daher als eine unwesentliche Änderung der Verhältnisse anzusehen, die das „Äquivalenzverhältnis“ des Vertrags, also das darin festgeschriebene Gleichgewicht von Rechten und Pflichten der Vertragsparteien, nicht in einem Maße verändern würde, das eine Vertragsanpassen rechtfertigen und den Vertragsparteien Rechtsbehelfe nach § 21 Abs. 2 und 3 ermöglichen würde.

Eine weitere Frage ist, ob der Verzicht auf Investitionsschiedsverfahren aus § 24 anwendbar wäre. Dies würde nach § 24 (2) voraussetzen, dass Ansprüche wegen der Änderung wasserrechtlicher Vorschriften sich "aus oder im Zusammenhang mit den Rechten und Pflichten" aus dem Vertrag oder dem Kohleausstiegsgesetz ergeben. Wenn man argumentiert, dass eine Änderung wasserrechtlicher Vorschriften in den Anwendungsbereich des Vertrags fallen würde, erscheint es logisch, auch zu argumentieren, dass es sich dabei um eine Frage von Rechten und Pflichten "im Zusammenhang mit" dem Vertrag handelt. Dies würde dazu führen, dass die Verzichtsklausel in § 24 zur Anwendung käme.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die rechtliche Beurteilung von Szenario 2 mit Unsicherheiten behaftet ist, da nicht ganz klar ist, ob eine Änderung wasserrechtlicher Vorschriften in den Anwendungsbereich des Vertrages fällt.

## 5. Empfehlungen

Wie in den vorhergehenden Abschnitten gezeigt wurde, ist die im Vertrag enthaltene ISDS-Verzichtsklausel in mancher Hinsicht relativ robust, bringt aber auch gewisse Unsicherheiten und Schlupflöcher mit sich.

Um diese weiter zu verringern, sollte der Vertrag wie folgt geändert werden:

- Das Verhältnis zwischen § 23 (allgemeiner Verzicht auf Rechtsbehelfe) und § 24 (Verzicht auf ISDS) wird im Vertrag nicht ausdrücklich geklärt. Eine ausdrückliche Klarstellung sollte hinzugefügt werden. In diesem Zusammenhang sollte eine Klausel ähnlich § 23 (6) – die die Unternehmen verpflichtet, die Anwaltskosten des deutschen Staates zu übernehmen, falls sie gegen die Verzichtsklausel verstoßen – auch im Rahmen eines Schiedsverfahrens zur Anwendung kommen.
- Um das Risiko weiter zu verringern, dass ein Investitionsschiedsgericht sich für die Auslegung der Verzichtsklausel für zuständig hält, sollte der Vertrag um den ausdrücklichen Hinweis ergänzt werden, dass Zweck und Wirkung der Klausel darin bestehen, dass Schiedsgericht sich mit keinem Aspekt eines Rechtsstreits in Kontext des Braunkohle-Aussteigs befassen dürfen.
- Um zu verhindern, dass Unternehmen argumentieren, die ISDS-Verzichtsklausel erstrecke sich nur auf Ansprüche, die sich aus der gegenwärtigen Fassung des Kohleausstiegsgesetzes ergeben oder mit den Rechten und Pflichten aus dieser Fassung zusammenhängen, sollte im Vertrag klargestellt werden, dass jede Bezugnahme auf das Kohleausstiegsgesetz auch jede Fassung des Gesetzes "in der jeweils geänderten, neu gefassten, ersetzten, ergänzten oder anderweitig modifizierten Fassung" bedeutet.

- Um sicherzustellen, dass die Verpflichtungen im Vertrag für jedes der Unternehmen einzeln gelten, wäre es vorzugswürdig, im gesamten Vertrag "jedes Unternehmen" anstelle von "Unternehmen" zu verwenden, es sei denn, eine spezifische Klausel zielt darauf ab, tatsächlich eine kollektive Verpflichtung für alle Unternehmen zusammen zu schaffen.

Keine dieser Empfehlungen zur Verbesserung des Vertrags bedeutet dabei eine Befürwortung der Verwendung eines Vertrags als Rechtsinstrument im Zusammenhang mit dem Kohleausstieg. Aus den oben erläuterten Gründen wäre eine gesetzliche Regelung der Einzelheiten des Kohleausstiegs eine vertraglichen vorzuziehen. Wie oben ausgeführt, erlaubt auch ein Vertrag der Bundesregierung nicht, die Aktionäre von Braunkohleunternehmen durch einen Vertrag rechtlich zu binden; ausländische Aktionäre von Braunkohleunternehmen können daher weiterhin Investitionsschiedsverfahren im Zusammenhang mit dem deutschen Braunkohleausstieg in Anspruch nehmen.

## 6. Ergebnis

Der öffentlich-rechtliche Vertrag, den die Bundesregierung im Rahmen des deutschen Kohleausstiegs mit Braunkohlebetreibern abschließen will, enthält eine Verzichtsklausel bezüglich von Investitionsschiedsverfahren. Während aus umweltpolitischer und demokratischer Sicht ein Vertrag ein eher fragwürdiges Instrument ist und die gesetzliche Regelung aller Einzelheiten des Kohleausstiegs vorzugswürdig gewesen wäre, ermöglicht nur ein Vertrag eine Vereinbarung mit den Braunkohlebetreibern über den Verzicht auf bestimmte Rechtsmittel.

Die entsprechende Verzichtsklausel ist relativ umfassend. Sie erlaubt der deutschen Regierung, die Zahlung von Entschädigungen an Braunkohlebetreiber einzustellen und bereits geleistete Zahlungen zurückzufordern, falls die Unternehmen unter Verstoß gegen ihre Verpflichtungen aus der Verzichtsklausel ein Investitionsschiedsverfahren initiieren. Damit wird das Risiko, dass Braunkohlebetreiber im Zusammenhang mit dem deutschen Kohleausstieg auf Investitionsschiedsverfahren zurückgreifen, erheblich reduziert.

Es bestehen jedoch deutliche Restrisiken. Insbesondere sind die Aktionäre der Braunkohleunternehmen nicht an den Vertrag und seine Verzichtsklausel gebunden; sie könnten daher ein Schiedsverfahren einleiten. Darüber hinaus ist ungewiss, ob Investitionsschiedsgerichte die Verzichtsklausel berücksichtigen und sich für unzuständig erklären würden. Auch der genaue Geltungsbereich des Vertrags und der Verzichtsklausel ist unklar.

Amandine Van Den Berghe  
Lawyer/Juriste, Trade & Environment  
60 Avenue du trône  
1050 Brussels  
+32 (0) 2808 0484 AVanDenBerghe@clientearth.org  
www.clientearth.org

Ida Westphal  
Lawyer, Energy Programme  
Albrechtstr. 22  
10117 Berlin  
+49 30 308 09 544  
iwestphal@clientearth.org  
www.clientearth.org



**Brussels**  
60 Rue du Trône (3ème étage)  
Box 11, Ixelles, 1050 Bruxelles  
Belgique

**Berlin**  
Albrechtstraße 22  
10117 Berlin  
Germany

**Warsaw**  
ul. Mokotowska 33/35  
00-560 Warszawa  
Polska

**Beijing**  
1950 Sunflower Tower  
No. 37 Maizidianjie  
Chaoyang District  
Beijing 100026  
China

**London**  
Fieldworks  
274 Richmond Road  
Martello St. Entrance  
E8 3QW  
United Kingdom

**Madrid**  
García de Paredes  
76 duplicado  
1º Dcha  
28010 Madrid  
Spain